

Die Schulleitung erlässt in Ausführung von Art. 12 des Reglements über die Aufnahme, die Promotion und die Schlussprüfungen folgende

Prüfungsordnung

1. Zweck

Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die für eine gesicherte Promotion nötigen Noten nach fairen und transparenten Kriterien festgelegt werden.

Den Lehrpersonen soll eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung der schulischen Leistung zur Verfügung stehen und die Studierende sollen vor Phasen übermässiger Belastung geschützt werden.

2. Notengebung

2.1 Grundsatz

Die Lehrperson ist für die Leistungsbewertung und Notengebung verantwortlich. Sie entscheidet über Art und Umfang des Leistungsnachweises.

2.2 Leistungsnoten

Die Leistungsnoten setzen sich aus der Bewertung von schriftlichen Arbeiten, mündlichen Leistungen und anderen Leistungsnachweisen zusammen.

a) Schriftliche Arbeiten

In jeder Promotionsperiode sind mehrere angesagte, grössere schriftliche Arbeiten zu schreiben:

- bei Semesterpromotion (1. Semester) mindestens 2
- bei Jahrespromotion (3., 5. und 7. Semester) mindestens 3.

b) Mündliche Leistung

Die Lehrperson erläutert zu Beginn der Promotionsperiode, ob und wie sie die mündliche Leistung im Unterricht beurteilt. Die Verrechnung der mündlichen Leistung mit den schriftlichen Arbeiten muss transparent gemacht werden.

c) Andere Leistungsnachweise

Als Ergänzung zu schriftlichen Arbeiten können auch Vorträge/Referate oder mündliche Prüfungen bewertet werden.

In den Fächern Bildnerisches Gestalten und Musik können anstelle oder in Ergänzung von schriftlichen Arbeiten auch andere Leistungsnachweise verlangt werden.

2.3 Unredlichkeiten

Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit einer bewerteten Arbeit kann die Lehrperson einen Abzug bis zur Note 1 vornehmen oder eine neue Prüfung anordnen. Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen.

2.4 Versäumte Leistungsnachweise

Wird ein Aufsatz, ein Referat, eine Arbeit im Bildnerischen Gestalten oder Ähnliches aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht termingerecht erbracht, setzt die Lehrperson einen neuen Termin fest. Bei der Bewertung kann sie einen angemessenen Notenabzug machen.

Wird der Termin erneut nicht eingehalten, kann die Lehrperson nach Rücksprache mit der Schulleitung auf die Ansetzung eines neuen Termins verzichten; der Leistungsnachweis gilt dann als nicht erbracht.

3. Prüfungen

3.1 Begriff

Prüfungen sind angesagte, schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise über ein grösseres, präzise bezeichnetes Stoffgebiet. Aufsätze gelten als Prüfungen.

Für andere Leistungsnachweise (Referate, Arbeiten im bildnerischen Gestalten etc.) gelten sinngemäss die Bestimmungen für Prüfungen; sie zählen bei der Anzahl Prüfungen pro Woche nicht mit.

3.2 Termine

Prüfungen werden in der Regel zu Beginn des Semesters festgelegt. Ist dies nicht der Fall, beträgt die Anzeigefrist mindestens zwei Wochen. Diese Frist kann im Einverständnis mit der Klasse (Zweidrittelmehr) verkürzt werden.

Die vereinbarten Termine sind verbindlich und obligatorisch.

3.3 Anzahl Prüfungen pro Woche

Pro Woche dürfen nicht mehr als vier Prüfungen geschrieben werden.

3.4 Rückgabe

Die korrigierten Prüfungen sollen in der Regel innert zwei Wochen zurückgegeben werden. Ausgenommen davon sind Aufsätze und umfangreichere schriftliche Arbeiten.

Die Lehrperson kann Prüfungen zurückhalten, solange Nachprüfungen offen sind.

Eine neue Prüfung darf in einem Fach erst nach Rückgabe der alten Prüfung geschrieben werden. Ausgenommen davon sind Aufsätze und umfangreichere schriftliche Arbeiten.

3.5 Nachprüfungen

Es besteht kein grundsätzliches Anrecht auf Nachprüfungen oder Verlängerung von Abgabefristen.

Nachprüfungen können nur mit einer Bewilligung der Schulleitung geschrieben werden. Das Bewilligungsverfahren ist in der Absenzen- und Urlaubsordnung geregelt.

Verpasste Prüfungen sind nach erteilter Bewilligung in der Regel am nächstfolgenden Nachprüfungstermin zu schreiben. Nachprüfungen ausserhalb der offiziellen Termine sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie dürfen nicht während der Unterrichtszeit geschrieben werden.

Die Lehrpersonen können anstelle einer Nachprüfung eine Semesternachprüfung anordnen. Diese umfasst den Stoff des ganzen Semesters und findet am letzten Nachprüfungstermin des Semesters statt.

Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans

Im Namen der Schulleitung

René Stadler, Rektor